

**DILLMANN-GYMNASIUM STUTTGART**

**Der Schulleiter**

Forststraße 43  
70176 Stuttgart

Tel. 07 11 / 216-59755

Fax 07 11 / 216-59757

[www.dillmann-gymnasium.de](http://www.dillmann-gymnasium.de)  
[dillmann-gymnasium@stuttgart.de](mailto:dillmann-gymnasium@stuttgart.de)

## Elternbrief Nr. 17 im Schuljahr 2020/21

den 04.06.2021

### Sehr geehrte Eltern unserer Schülerinnen und Schüler,

die Inzidenz in Stuttgart hat erfreulicherweise bereits am Mittwoch (02.06.) an fünf Tagen nacheinander den Schwellenwert von 50 unterschritten. Entsprechend erteilte inzwischen das Regierungspräsidium Stuttgart die Weisung, ab kommender Woche wieder Unterricht

- in **Vollpräsenz (KEIN Wechselunterricht, KEIN Abstandsgebot), aber**
- **mit Maske und**
- **angeleiteten Selbsttests in der Schule**

abzuhalten.

Da am Ende der Pfingstferien zur Vorbereitung der neuen Unterrichtssituation nur wenig Zeit bleibt, greifen wir zu folgender pragmatischer Lösung:

1. Der Vollpräsenzunterricht erfolgt kommende Woche (07.06. – 11.06.2021) **gemäß dem bereits vor den Ferien bekanntgegebenen Stundenplan (s. Untis-App), aber mit GANZEN Klassen bzw. klassenübergreifenden Gruppen.**
2. Die angeleiteten **Corona-Selbsttests** erfolgen ab 07.06. jeweils montags und mittwochs in der **GESAMTEN** Klasse bzw. Jahrgangsstufe. Für die Abiturient(inn)en gilt: Alle Schüler(innen) mit d-Basisfach testen sich dienstags zu Beginn des d-Basisfach-Unterrichts, alle mit D-Leistungsfach werden dann vor dem danach stattfindenden m-Basisfach-Unterricht getestet. Für drei Unterrichtstage in Präsenz reicht gemäß Erlass eine Testung aus.  
OHNE Selbsttest ist KEINE Unterrichtsteilnahmemöglich!
3. **Fachpraktischer Sportunterricht** kann erst wieder stattfinden, wenn die derzeit noch (für den KA-Betrieb) bestuhlten Hallen freigeräumt sind - Näheres dazu im Verlauf der kommenden Woche. Bis zur Öffnung der Hallen gilt auch in Sport die für KW 23 angekündigte Raum- und Stundenverteilung. Ob **Sport im Freien** stattfinden wird, entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft und teilt dies den Schülerinnen und Schülern der betreffenden Sport-Gruppe rechtzeitig per E-Mail mit.
4. **BNT/Schwimmen** (nur Kl. 5 u. 6) muss kommende Woche noch mit der **GESAMTEN** Klasse ausschließlich als BNT abgehalten werden, da das Lehrschwimmbad West noch nicht freigegeben wurde.

5. **AG- und Förderunterricht** findet ab Montag, 07.06. wieder in Präsenz und klassenübergreifend stattfinden. Da für die Musik-AGen noch besondere gelten, werden die Musiklehrkräfte gesondert über den Probenstart der Chöre und des Orchesters informieren
6. **Die Schülerinnen und Schüler der Jg 1 (= Kl. 11)** erhalten gemäß dem vor den Ferien angekündigten Stundenplan Präsenz-Unterricht.
7. Für die **Jg 2 (= Abitur-Jahrgang)** gilt ebenfalls der vor den Ferien bekanntgegebene Stundenplan, d.h.: Präsenzunterricht nur für die **Prüfungskandidat(inn)en der Basisfächer** in diesen Fächern (s. Elternbrief Nr. 16). Im Einzelfall, d.h. zur Vorbereitung auf eine mögliche Zusatzprüfung können auch Leistungsfach-Kurse in Präsenz einbestellt werden.
8. Die **Mensa** ist ab kommenden Montag, 07.06., **wieder geöffnet**. Es kann ab sofort bestellt werden.
9. Da ab 07.06.2021 wieder Unterricht in Vollpräsenz stattfindet, **entfällt die Notbetreuung** komplett.

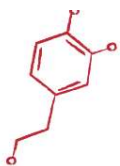
### Bitte beachten Sie:

Auf Grund der indirekten Testpflicht, dürfen nur diejenigen Schüler(innen) zum Unterricht in Vollpräsenz kommen, die auch am angeleiteten Selbsttest in der Schule teilnehmen. Das Kultusministerium verlangt allerdings für die Teilnahme an einem solchen Selbsttest die Vorlage des hier angehängten, 7-seitigen (!) landeseinheitlichen Formulars ("**Selbsttest Einverständniserklärung DILLMANN**"), das **ausgefüllt** und **unterzeichnet** sein muss! Zu Ihrer leichteren Orientierung habe ich die **auszufüllenden Felder gelb** markiert. **Sofern Sie uns die Einverständniserklärungen noch nicht eingereicht haben**, bitte ich Sie, die Seiten 5-7 des Formulars auszudrucken und handschriftlich auszufüllen.

Unterzeichnen müssen:

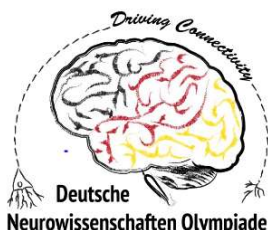
- bei Minderjährigen unter 14 Jahren: die personensorgeberechtigte Person
- bei Minderjährigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr: personensorgeberechtigte Person UND Schüler(in)
- bei Volljährigen: Schüler(in) alleine.

Auch am Ende dieses Elternbriefs gibt es wieder **Schüler-Erfolge** zu berichten, die trotz des monatelangen Lockdowns errungen werden konnten:



### Neuro-Nachwuchs aus dem Dillmann

11<sup>th</sup> Deutsche Neurowissenschaften-Olympiade  
Regional Online Competition  
April 24<sup>th</sup> 2021



Wir gratulieren drei engagierten Schülerinnen aus der **JG1** zu ihrer erfolgreichen Teilnahme am regionalen Wettbewerb der Deutschen Neurowissenschaften Olympiade (**DNO**), der in diesem Jahr online stattgefunden hat: **Marlene Hartmann**, **Lilien Molini** und **Frida Pankiewitz** aus dem bilingualen Biologiekurs von Frau **Schiele** hatten einen ganzen Tag lang spannenden Austausch in Online-Foren mit Schülerinnen und Schülern aus ganz Baden-

Württemberg. 190 TeilnehmerInnen traten in Wettstreit und mussten Fragen aus dem Bereich der Neurowissenschaften beantworten. Besondere Glückwünsche gehen an Lilien und Frida, die einen Platz unter den „Top 15 students going to the nationals“! erreicht haben. Wir sind stolz

auf alle Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zum Wettbewerb angemeldet haben. Es gehört eine große Motivation dazu, die Mühen der Online-Bewerbung und der Vorbereitung mit den Fach-Skripten auf sich zu nehmen. In der nächsten Runde wird nun ermittelt, wer Deutschland beim „International Brain Bee“-Wettbewerb vertreten darf. Dafür wünschen wir den dreien und Frau Schiele viel Erfolg!

Wir Lehrkräfte am Dillmann freuen uns bereits auf den kommende Woche beginnenden Unterricht mit einer motivierten Schülerschaft in Vollpräsenz. Dank der stark gesunkenen Inzidenz konnte eine wenig Erfolg versprechende Phase des Wechselunterrichts erfreulicherweise vermieden werden. Vermutlich aber wird es in den ersten Tagen unserer Rückkehr zum Unterricht im Klassenzimmer noch an der einen oder anderen Stelle etwas "ruckeln", weil die Raumpläne erst wieder passend gemacht werden müssen. Dafür bitte ich Sie jetzt schon um Verständnis.

**Ich danke Ihnen als Eltern ausdrücklich für all Ihre Unterstützung während der langen Phase des Fernunterrichts in den vergangenen Monaten.**

Ihnen wie Ihren Kindern wünsche ich gute Gesundheit und eine möglichst unproblematische Rückkehr zur schulischen Normalität.

Herzliche Grüße

Ihr

Manfred Birk  
Oberstudiendirektor

PS: Diesen Brief wie auch die Termine können Sie auch auf unserer Homepage [www.dillmann-gymnasium.de](http://www.dillmann-gymnasium.de) nachlesen.



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Name der Schule bzw. Einrichtung	<b>DILLMANN-GYMNASIUM Stuttgart</b>
----------------------------------	-------------------------------------

### **I. Informationen zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule**

Es ist geplant, dass die Schulen den Schülerinnen und Schülern, für die Präsenzunterricht stattfindet, mehrmals wöchentlich einen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus anzubieten haben. Dies soll mit der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) geregelt werden. In Stadt- und Landkreisen, in denen nach den Feststellungen des zuständigen Gesundheitsamts die 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge überschritten ist, wird ab diesem Zeitpunkt an den Schulen darüber hinaus eine indirekte Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler bestehen: In diesem Fall besteht an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen; diese Schülerinnen und Schüler sind dann auf den von der Schule anzubietenden Fernunterricht angewiesen. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind lediglich Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen teilnehmen.

Der Nachweis über die Testung kann erbracht werden:

- durch die Teilnahme an einem von der Schule angebotenen Test oder
- durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde liegende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf,
- für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder der Sonderpädagogischen

Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten und diesen Bildungsgängen, sowie für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten durch Vorlage einer Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführter Testung auf einem durch das Kultusministerium vorgegebenen Musterformular.

Die von der Schule angebotene angeleitete Selbsttestung findet in der Organisationshoheit und (auch datenschutzrechtlichen) Verantwortung der Schule statt. Zeit und Ort für die Testungen legt die Schule, ggf. mit Blick auf einen Wechselbetrieb, selbst fest. Die Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Schulen tätigen Personal, die an Präsenzunterricht teilnehmen können, in jeder Schulwoche zwei Testungen an, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge pro Schulwoche mindestens einen Test. Die Schulen bestimmen auch diejenigen Personen, die die Testung anleiten und beaufsichtigen. Zu diesen Personen können beispielsweise Lehrkräfte oder (ehrenamtliche) Helferinnen und Helfer von Hilfs- bzw. Sanitätsorganisationen gehören. Diese durchführenden Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet mit Ausnahme gegenüber den Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Selbsttests erfolgt gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Personensorgeberechtigten auf eine Weise, dass andere als die durchführenden Personen hierüber keine Kenntnis erhalten.

Über ein etwaiges positives Testergebnis erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung der Schule. (vgl. § 5 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen, im Folgenden: CoronaVO Absonderung, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>).

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf der Schüler/die Schülerin nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Vielmehr hat er bzw. sie sich nach § 3 Absatz 2 CoronaVO Absonderung unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Die Schule informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin oder der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten. Auch die weiteren während der Absonderung geltenden Pflichten ergeben sich aus der Corona-Verordnung Absonderung; die Regelungen zum Ende der Absonderung bei positivem Schnelltest ergeben sich aus § 3 Absatz 4 der genannten Verordnung.

Außerdem ist die Schule im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung der weiteren in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 IfSG genannten Informationen zu melden. Die Gesundheitsbehörden können sodann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

Die Schülerinnen und Schüler, die das ab der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erfolgende Testangebot der Schule wahrnehmen wollen, sei es, weil sie freiwillig an dem Test teilnehmen wollen oder weil dies die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, haben zuvor ihren Willen zur Teilnahme an der Testung durch die Schule zu erklären. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler ist die Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Erklärung bitten wir auf dem nachfolgenden Formular abzugeben.

## II. Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule ab Änderung der Corona-Verordnung:

Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen	OStD Manfred Birk, Forststraße 43, 70176 Stuttgart birk@dillmann-gymnasium.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Stephanie Glöckle Behördliche Datenschutzbeauftragte Regierungspräsidium Stuttgart Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Stephanie.hess@rps.bwl.de
Zweck der Datenverarbeitung	Erfüllung der der Schule durch die Corona-Verordnung auferlegte Aufgabe der Anbietetung und Durchführung von Corona-Schnelltests zum Zweck des Infektionsschutzes an der Schule, zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an der Schule.
Speicherdauer	Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres.  Die Erklärung nach diesem Formular über die Teilnahme an den Testungen wird bis maximal bis zwei Wochen nach ihrem Widerruf, längstens bis zum Verlassen der Schule bzw. dem Außerkrafttreten der Corona-Verordnung des Landes oder einer dieser nachfolgenden Verordnung gespeichert.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 14b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung.
Empfänger der Daten	Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 und 2 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG,
Rechtsfolgen bei Nichtbereitstellung der Daten	Soweit die Inzidenz nach den Feststellungen des zuständigen Gesundheitsamts die 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge überschritten ist, besteht ohne Bereitstellung der Daten ein Zutrittsverbot für das Schulgelände und ein Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht. Die Schülerin/der Schüler kann dann nur am Fernunterricht teilnehmen.

	<p>men. Dies gilt bis zum Tag nach einer Feststellung des örtlich zuständigen Gesundheitsamts, dass im betreffenden Land- oder Stadtkreis seit fünf Tagen in Folge eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner besteht.</p> <p>Im Übrigen hat eine Nichtbereitstellung der Daten keine Rechtsfolgen.</p>
Betroffenenrechte	<p>Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO) sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.</p> <p>Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart</p> <p>Postanschrift: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15.</p>

### III. Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Schüler/in:	
Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
Klasse/Kurstufe:	

#### Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ:	
Ort:	



Hiermit erkläre ich / erklären wir,

- dass mein / unser Kind

- dass ich (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)

ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule teilnimmt / teilnehme,

und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zu Schulgelände ist.

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

Soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljährig:

Im Falle eines positiven Testergebnisses bitten wir/bitte ich, mich/die folgende zur Obhutsübernahme berechtigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu benachrichtigen:.....

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbständig antreten.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

---

Ort und Datum

---

Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des  
unterschreibenden Personensorgeberechtigten

---

Unterschrift der/des Personensorge-  
berechtigten

---

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers\*

\* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl  
Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie  
der personenberechtigten Person;  
bei Volljährigen alleinige Unterschrift der Schülerin  
bzw. des Schülers.